Sonder-

Kreis-Blatt

für den Kreis Marienburg Westpr.

Erscheint Mittwoch und Sonnabend Abend.

Nr. 69. **Marienburg,** den 31. August. **1905.**

Landrätliche Bekanntmachungen.

Nr. 1. **Polizei-Verordnung**
betreffend
Maßregeln gegen die Einschleppung der Cholera.

Auf Grund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich im Anschluß an meine Polizei-Verordnung vom 25. d. Mts. — Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 26. d. Mts. — und zwar, da die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses hiermit Folgendes:

§ 1. In den an allen Ausflüssen des Weichselstromes (Nogat, Weichsel-Haffkanal, Elbinger, Königsberger Weichsel und deren Verzweigungen) belegenen Gemeinden und Gutsbezirken des Regierungsbezirks Danzig darf bis auf weiteres keine Leiche vor Beibringung einer von einem approbierten Arzte ausgestellten Bescheinigung der Todesursache beerdigt werden. Die Bescheinigung darf nur auf Grund einer persönlichen Besichtigung der Leiche durch den Arzt ausgestellt werden.

§ 2. Personen, welche auf Flößen oder Schiffen auf jenen Flußläufen verstorben sind, dürfen nicht beerdigt werden, bevor die Todesursache durch den beamteten Arzt festgestellt ist.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 4. Die Polizei-Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarotzky.

Nr. 2. **Bekanntmachung**
betreffend **die Anzeigepflicht bei Choleraerkrankungen.**

Nachdem bei einem russischen Flößer auf einem im Weichselstrom liegenden Floße die Erkrankung an asiatischer Cholera festgestellt worden ist, weise ich darauf hin, daß nach §§ 1—3 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1900 R. G. Bl. Seite 306 jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer), sowie jeder Fall, welcher den **Verdacht** dieser Krankheit erweckt, der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde **unverzüglich** mündlich oder schriftlich anzuzeigen ist.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsorts zur Anzeige zu bringen.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der zugezogene Arzt,
2. der Haushaltungsvorstand,
3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person,
4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat,
5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpftichteter nicht vorhanden ist.

Für Krankheits- und Todesfälle, welche sich in öffentlichen Kranken-, Entbindungs-, Pflege-, Gefangenen- und ähnlichen Anstalten ereignen, ist der Vorsteher der Anstalt oder die von der zuständigen Stelle damit beauftragte Person ausschließlich zur Erstattung der Anzeige verpflichtet.

Auf Schiffen oder Flößen gilt als der zur Erstattung der Anzeige verpflichtete Haushaltungsvorstand der Schiffer oder Floßführer oder deren Stellvertreter. Der Bundesrat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu erlassen, an wen bei Krankheits- und Todesfällen, welche auf Schiffen oder Flößen vorkommen, die Anzeige zu erstatten ist.

Die Uebertretungen dieser Vorschriften werden gemäß § 45 des Gesetzes mit Geldstrafe von 10 bis 150 *M* oder mit Haft nicht unter einer Woche bestraft.

Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarotzky.

Nr. 3. **Polizei-Verordnung**
betreffend
das Baden und Schwemmen in dem Weichselstrom und in dessen Ausflüssen.

Aufgrund der §§ 137 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordne ich im Anschlusse an meine Polizeiverordnung vom 25. d. Mts. — Extra-Ausgabe des Amtsblatts vom 26. d. Mts. — und zwar, da die Regelung der Angelegenheit keinen Aufschub zuläßt, vor Einholung der Zustimmung des Bezirksausschusses hiermit Folgendes:

§ 1. Das Baden und Pferdeschwemmen in dem Weichselstrome, einschließlich der toten Weichsel und in den Ausflüssen des Weichselstromes (Nogat, Elbinger, Königsberger Weichsel und deren Verzweigungen) ist bis auf weiteres verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 29. August 1905.

Der Regierungs-Präsident.
v. Jarotzky.

Marienburg, den 30. August 1905.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Die Ortsbehörden beauftrage ich, für die weiteste Bekanntmachung der getroffenen Maßnahmen Sorge zu tragen und das Publikum vor dem Genusse des Wassers aus den in den obigen Polizeiverordnungen genannten Flußläufen, sowie vor der Benutzung dieses Wassers in ungekochtem Zustande zu Wirtschaftszwecken zu warnen.

Wird ein Cholerafall oder ein Fall von choleraverdätiger Erkrankung der Ortspolizeibehörde gemeldet, so ist die Meldung ohne jeden Verzug an den Kreisarzt schriftlich weiter zu geben. Gleichzeitig ist letzterer telegraphisch oder durch Fernsprecher so zu benachrichtigen, daß er sich unverzüglich an Ort und Stelle begeben und den Kranken ohne Zeitverlust auffinden kann.

Die Polizeibehörde hat die Nachricht von dem Ausbruche der Cholera oder dem Verdachte des Auftretens der Seuche nach der Feststellung durch den beamteten Arzt stets ohne Verzug dem Herrn Regierungs-Präsidenten und mir telegraphisch oder durch den Fernsprecher zu übermitteln.

Druck von O. Halb, Marienburg.